



## Haftung bei Baumfällaktion

**Das OLG Schleswig hat entschieden, dass bei gemeinsamen Baumfällarbeiten von Bekannten ein Teilnehmer dem anderen für eine schwere Verletzung nicht haftet.**

Das OLG Schleswig hat die Klage abgewiesen.

Nach Auffassung des Oberlandesgerichts haftet der Beklagte nicht für die Schäden, die der Kläger bei der gemeinsamen Baumfällaktion erlitten hat. Zwar habe der Beklagte fahrlässig gehandelt und hat durch sein Verhalten den Unfall mitverursacht. Der vorgesehene Ablauf, wonach der Kläger von der Bühne aus den Ast absäge und dieser dann im Falle weggezogen wird, sei extrem gefährlich und sorgfaltswidrig gewesen. Dieser Plan sei schon deshalb nicht gefahrlos umsetzbar gewesen, weil eine Kommunikation zwischen dem Kläger und dem Beklagten fast ausgeschlossen gewesen sei. Der Kläger habe die Motorsäge gehalten und sich neben der Baumkrone befunden, der Beklagte in einem Traktor mit laufendem Motor. Außerdem habe offensichtlich die Gefahr bestanden, dass durch den Sturz oder Seitbewegungen des Astes der Kläger oder die Hebebühne getroffen würden.

Da jedoch eine gemeinsam geplante gefährliche Handlung vorgelegen habe, bei der der Beklagte sich an den Plan gehalten hatte, sei ihm der Schaden des Klägers nicht zuzurechnen. Der Kläger verletze das aus dem Gebot von Treu und Glauben folgende Verbot des Selbstwiderspruches, wenn er die finanziellen Folgen seiner Körperverletzung teilweise auf den Beklagten abwälzen wolle, obwohl er selbst es war, der sich aus freiem Entschluss und eigener

Sorglosigkeit in die gefährliche Situation begeben habe. Der Kläger habe aus seiner Position auf dem Hubwagen in rund 8 Metern Höhe die Gefährlichkeit der Situation deutlich besser erkennen können als der Beklagte. Ihm habe die Fallhöhe bewusst sein müssen, er habe es in der Hand gehabt, sich anzugurten und habe die Größe und Position des Astes besser einschätzen können. Dadurch dass er die Säge selbst geführt hat, habe er allein es in der Hand gehabt, die gefährliche Arbeitsweise jederzeit zu beenden. Einen zusätzlichen Gefahrenkreis habe der Beklagte nicht dadurch geschaffen, dass er an dem Ast zog. Diese Arbeitsteilung habe vielmehr dem gemeinsamen Vorhaben der Parteien entsprochen.

Bild: © PhotoDreamWorldArt / pixabay.com

Versicherungs- und Finanznachrichten

# expertenReport



<https://www.experten.de/id/4941901/verletzung-bei-baumfaellaktion-anderer-teilnehmer-haftet-nicht/>